

73. Ist der stille Gesellschafter auch an dem Gewinn aus Geschäften beteiligt, die der Komplementar vertragswidrig außerhalb des Rahmens seines Handelsgewerbes vornimmt?

HGB. §§ 335, 336.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1918 i. S. R. & F. u. Gen. (Bekl.)
w. C. (Kl.). Rep. II. 409/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Vertrag vom 28. Oktober 1911 ging seinem Wortlaute nach dahin, daß der Kläger verpflichtet sein sollte, den Be-

klagen R. und F. für die von ihnen mit Einlagen von je 10000 *M* demnächst zu errichtende offene Handelsgesellschaft ein bares Darlehen von 40000 *M* gegen feste Verzinsung und gegen Teilnahme am Geschäftsgewinn zu gewähren. Dem Sinne nach war jedoch der Vertrag, wie namentlich dessen § 5 beweist, auf die Begründung einer stillen Gesellschaft gerichtet. Nach dem offenbaren Willen der Vertragsschließenden sollte der Kläger sich an dem Handelsgewerbe der von R. und F. zu bildenden offenen Handelsgesellschaft mit einer in das Vermögen dieser Gesellschaft zu leistenden Einlage als stiller Gesellschafter beteiligen und dafür jährlich 6% Zinsen von seinem eingebrachten Kapital sowie 20% des aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinns beziehen; dagegen sollte er auf alle Fälle das eingebrachte Kapital später voll zurückerhalten, also am Verluste nicht teilnehmen (§§ 335, 336 HGB.). Als Gegenstand des Handelsgewerbes der Komplementarin war nach den Eingangsworten des Vertrags die Fabrikation von Herrengarderobe bezeichnet. Ob damit, wie die Beklagten in der Tat behauptet haben, ausschließlich die „Konfektion moderner Herren-Zivilkleidung“ gemeint war, oder ob es für das Verhältnis der Parteien zueinander keinen Unterschied machen sollte, wenn der Geschäftsbetrieb auf die Anfertigung von Dienerkleidung und von Uniformstücken ausgedehnt wurde, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls hatte sich, soweit nicht hinterher die Beteiligten ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vereinbarten, der Betrieb in Grenzen zu halten, wie sie bei gleichartigen und mit gleichen Mitteln ausgestatteten Unternehmungen üblich waren. Ein Hinausgehen der Beklagten zu 1 über diese Grenzen war der Kläger weder zu dulden verpflichtet noch zu verlangen berechtigt. Die gegen Ende 1914 mit dem Kriegsbekleidungsamt in C. abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Uniformstücken (Mänteln und Hosen) für das Heer im Gesamtpreise von mehreren Millionen Mark waren aber nur mit Hilfe erheblich höherer als der bisher vorhanden gewesenen Betriebsmittel zu erfüllen und lagen deshalb außerhalb des Rahmens, der für das Handelsgewerbe der Beklagten durch den Vertrag vom 28. Oktober 1911 gesteckt war.

Auch das Kammergericht erkennt an, daß die Heereslieferungen ihrem Umfange nach aus dem Rahmen des Handelsgewerbes der Beklagten herausgefallen seien. Es meint jedoch, daß dem Kläger

trotzdem die geforderten 20% des aus ihnen gezogenen Gewinns gebührten, weil die Lieferungsverträge unter der Firma der Beklagten abgeschlossen seien und weil deshalb einerseits das vom Kläger eingelegte Geld dazu beigetragen habe, die Übernahme und Ausführung der Lieferungen sowie die Erzielung des Gewinns zu ermöglichen, während andererseits die für den Kläger bestehende Gefahr des Verlustes seiner Einlage erheblich größer gewesen sei. Diese Meinung ist irrig. Ein Rechtsgeschäft, das gemäß § 344 HGB. als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig zu gelten hat, gehört darum noch nicht im Sinne des § 335 das. zum Betriebe des Handelsgewerbes, und wenn der Komplementar unter Überschreitung der ihm durch den Vertrag mit dem stillen Gesellschafter gezogenen Schranken ein Rechtsgeschäft vornimmt, so ist die Folge nicht die, daß der stille Gesellschafter an dem Gewinn aus dem vertragswidrig vorgenommenen Geschäfte teilnimmt, sondern lediglich die, daß der stille Gesellschafter das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und Ersatz des ihm durch die Vertragsverletzung zugefügten Schadens beanspruchen kann. Es hätte deshalb mindestens einer stillschweigenden Einigung der Parteien über die Einbeziehung der Heereslieferungen in den Gesellschaftsvertrag bedurft, um das Verlangen des Klägers nach Auszahlung von 20% des Gewinns aus diesen Lieferungen zu rechtfertigen. Eine Einigung ist indes nicht erfolgt. Die Beklagten haben dem Kläger die Ausdehnung des Gesellschaftsverhältnisses auf die Heereslieferungen gegen Hergabe der erforderlichen neuen Geldmittel angeboten, er hat jedoch dieses Angebot sowohl bei dem Ferngespräche vom 30. November 1914 wie durch sein Schreiben vom 1. Dezember 1914 wie endlich in der Unterredung kurz nach Weihnachten 1914 abgelehnt, indem er jede Erhöhung seiner Einlage mit aller Bestimmtheit verweigert hat. Ob er sich dabei mit seiner Nichtbeteiligung an dem Gewinn aus den Heereslieferungen ausdrücklich einverstanden erklärt oder ob er im Gegenteile den Standpunkt vertreten hat, daß ihm auch ohne Hergabe neuer Betriebsmittel ein Anteil an diesem Gewinne gebühre, ist völlig unerheblich. . . .